



FEUERBESCHAU

macht Sinn, bringt
Sicherheitsgewinn



Liebe Kärntnerin! Lieber Kärntner!

Die Berufsgruppe der Rauchfangkehrer ist seit Jahrhunderten so eng mit der Sicherheit in Haus und Wohnraum verbunden, dass sie es sogar zum Status eines beliebten Glücksbringers gebracht hat.

Durch ihre wichtige Arbeit werden Feuer vermieden, und sind die Rauchfangkehrer mit einem vielfältigen Fachwissen auch kompetente und objektive Berater. Sie unterstützen mit großer Erfahrung die Menschen die optimale Heizlösung zu finden. So bringen sie nicht nur wohlige Wärme und ein angenehmes Raumklima in die Heime, sondern helfen auch beim Einsparen von Energiekosten und beim Umweltschutz.

Darüber hinaus sind die Rauchfangkehrer der verlängerte Arm der Baubehörden und sind verpflichtet, im Rahmen der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung im Sinne eines vorausschauenden Brandschutzes für die Sicherheit der Kärntner Bevölkerung Sorge zu tragen. Die Rauchfangkehrer tragen somit eine große Verantwortung.

Sollten Sie Fragen zur Feuerbeschau haben, nehmen sie Kontakt mit Ihrem Rauchfangkehrerbetrieb oder der Abteilung 7-Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur des Amtes der Kärntner Landesregierung auf.

Herzlichst,
Gerhard Dörfler,
Landeshauptmann von Kärnten

Dienstleistung wird aufgewertet



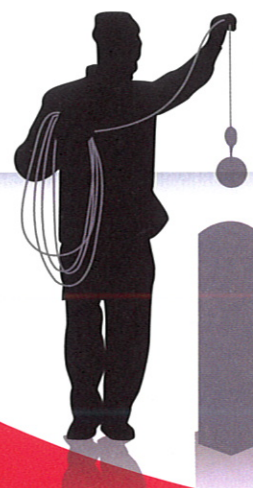
Mit der Novelle der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung wurde ein guter Kompromiss zwischen den fachlichen Ansprüchen der Rauchfangkehrer und den Wünschen der Konsumenten gefunden. Aus meiner Sicht ist entscheidend, dass die fachliche Kompetenz der Rauchfangkehrer in Zukunft noch stärker genutzt wird. Die Rauchfangkehrer bekommen eine immer größere Bedeutung als Energie- und Umweltberater und vor allem bei der Vermeidung von Bränden und der rechtzeitigen Erkennung von Gefahren von Gasen aus Verbrennungsvorgängen, wie durch Kohlenmonoxid. In diesem Licht möge man auch die erweiterten Aufgaben bei der elektronischen Erfassung der Heizanlagen der Kunden und der Feuerbeschau sehen. Es ist ein wichtiger Weg, den die Berufsgruppe geht. Sie bleibt damit ein unverzichtbarer Dienstleister für alle Kärntner und ein bedeutender Partner für die Behörden. Sorgfältiger vorsorgender Brandschutz ist ein Dienst an der Allgemeinheit, den die Rauchfangkehrer leisten.

Ich möchte mich als Hochbaureferent des Landes dafür bei allen bedanken.

Mag. Christian Ragger, Landesrat

Aus dem Inhalt

1. Was ist die Feuerbeschau?	4
2. Sinn der Feuerbeschau	4
3. Rechtsgrundlagen	4
4. Was wird bei der Feuerbeschau besichtigt?	5
4.1. Bei der Feuerbeschau im	6
Freien im Wesentlichen	
4.2. Bei der Feuerbeschau in Gebäuden	6
und baulichen Anlagen im Wesentlichen	
4.2.2. In der Wohnung	10
4.2.3. Im Keller, im Treppenhaus und auf Gängen	11
4.2.4. In Heiz- und Brennstofflagerräumen	12
sowie Aufstellerräumen von Feuerstätten	
4.2.5. In Garagen	13
5. In Gebäuden mit mittlerem	14
brandschutztechnischen Risiko	
6. Welche Unterlagen sind bereit zu halten?	15
7. Wer hilft bzw. gibt Auskunft zur Feuerbeschau?	15
Impressum	16



1 Was ist die Feuerbeschau?

Eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte Überprüfung auf Brandsicherheit, Gefahrenstellen und Brandrisiken sowie auf geeignete Rettungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten.

2 Sinn der Feuerbeschau

Ein nach Fertigstellung sicheres Bauwerk wird im Laufe der Zeit durch das Nutzen und Bewohnen verändert. Durch sogenannte Betriebsblindheit und Gewohnheiten können dadurch ungewollt Sicherheitsrisiken entstehen. Um diese aufzuzeigen und zu beseitigen, wird die Feuerbeschau in regelmäßigen Abständen durchgeführt und hilft so den Nutzern der Objekte durch das Feststellen eventueller Risiken und durch fachkundige Beratung wieder ein sicheres Objekt zu erhalten.

3 Rechtsgrundlagen

Die zuständigen RauchfängermeisterInnen sind auf Grund der Bestimmungen der K-GFPO (Ausgabe 2012) verpflichtet, die Feuerbeschau in jenen baulichen Anlagen, für welche sie vom Eigentümer (Besitzer) dazu beauftragt wurden, in regelmäßigen Abständen (alle neun Jahre in solchen mit mittlerem brandschutztechnischen Risiko bzw. alle 15 Jahre in solchen mit geringem brandschutztechnischen Risiko) durchzuführen. Die RauchfängermeisterInnen haben die Feuerbeschau selbst einzuteilen, zu organisieren und durchzuführen. Die Durchführung der Feuerbeschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle baulichen Anlagen, einschließlich Garagen und Nebengebäude sowie Lagerungen im Freien.

4 Was wird bei der Feuerbeschau besichtigt?

Alle Bauwerke und Lagerungen, d. h. auch alle zum Objekt gehörenden Nebengebäude, Garagen und Lagerflächen.

4.1. Bei der Feuerbeschau im Freien im Wesentlichen

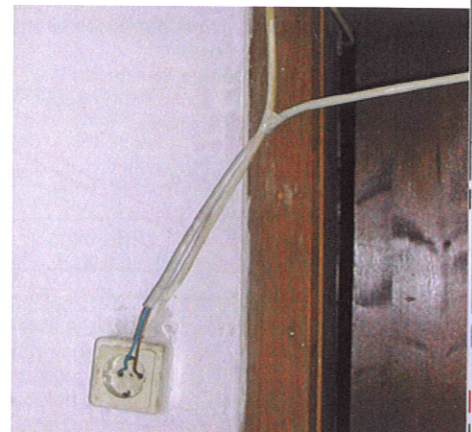
- Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr
- Brennbare Lagerungen und deren mögliche Gefahr für die Brandübertragung auch auf Nachbarobjekte
- Unzulässige Öffnungen in der Gebäudeaußenhülle
- Hinweiszeichen für den Brandschutz
- Blitzschutz und Antennenanlagen
- Abgasanlagen (Rauchfangköpfe)
- Löschwassersituation
- Brandabschnittsbildung



4.2. Bei der Feuerbeschau in Gebäuden und baulichen Anlagen im Wesentlichen

4.2.1. Auf dem Dachboden

- Sicherheitsabstände von Abgasanlagen und Reinigungsöffnungen
- Unbrennbarer Bodenbelag vor Reinigungsöffnungen
- Baulicher Zustand der Abgasanlage inkl. Reinigungsöffnungen
- Ungehinderter Zugang zu Reinigungsöffnungen
- Ordnungsgemäße Ausführung von Dachbodenzugängen bzw. Einstiegsöffnungen, je nach Gebäudeklasse
- Große Lagermengen leicht entzündbarer Stoffe, wie z. B. Papier, Holzwolle, Textilien und Brennstoffe
- Unerlaubte Lagerungen von Flüssigkeiten und Gasbehältern
- Übermäßige und ungeordnete Lagerungen (z. B. Güter, welche die Brandbekämpfung erschweren)

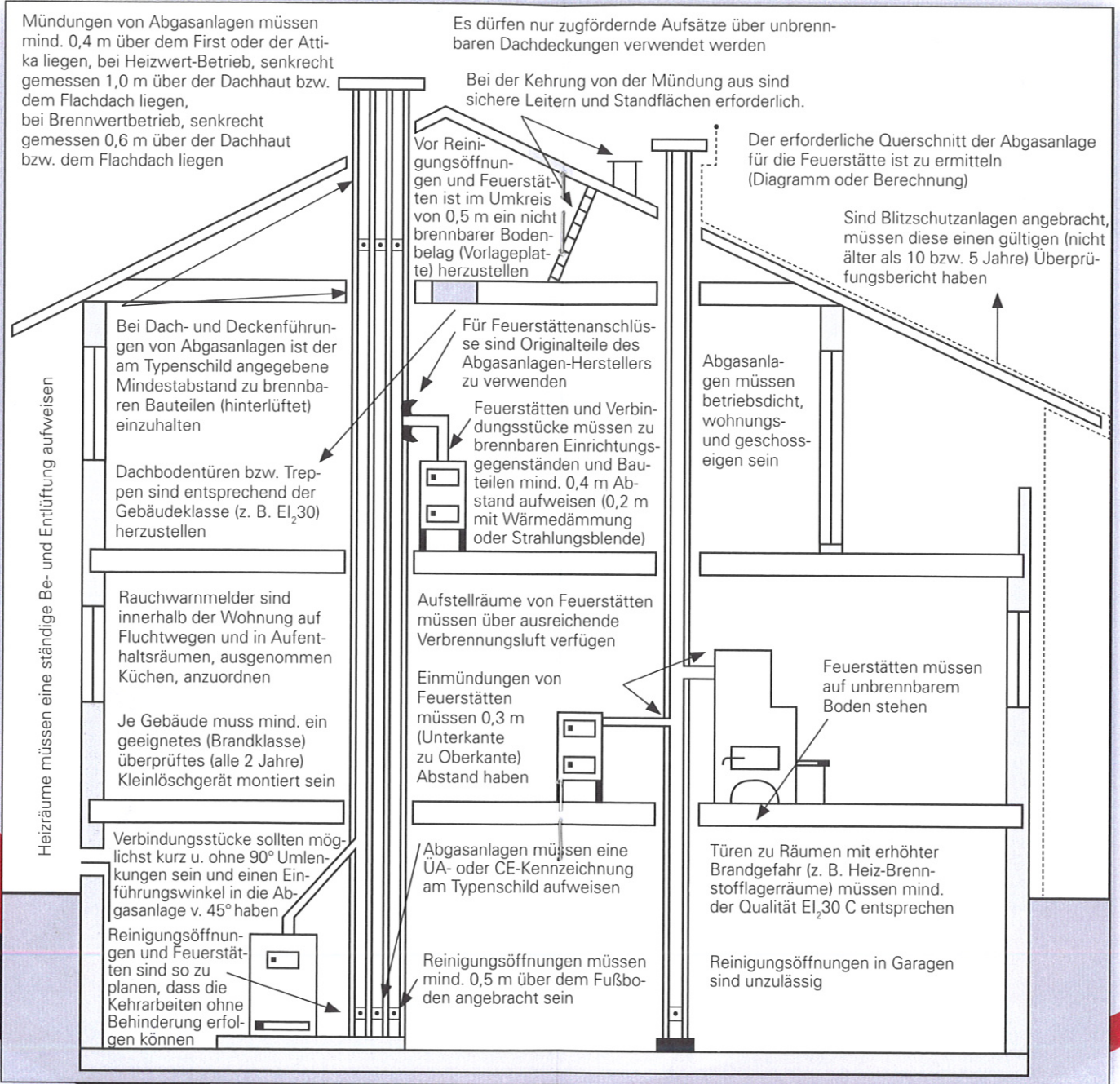


- Selchen
- Öllagerungen
- Ordnungsgemäße E-Installation (fliegende Leitungen)
- Schadhafte Beleuchtungskörper (Schutzgläser)
- Abschottungen, falls erforderlich
- Bei Blitzschutzanlagen, ob das Attest nicht älter als fünf Jahre ist
- Bei Öffnungen im Dachgeschoß, ob diese der Gebäudeklasse entsprechen
- Gefahr der Brandübertragung durch Lüftungsleitungen

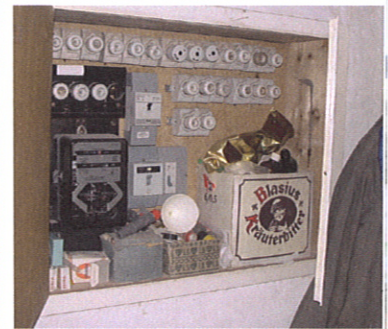


Neu-, Zu- oder Umbau

Zeitgerechte Planeinsicht und Überwachung des Baufortschrittes durch Ihren Rauchfangkehrer verhindern verdeckte Mängel, gewährleisten Sicherheit und sparen Kosten!



Bei Brennwertfeuerstätten ist auf die Kondensatentsorgung zu achten



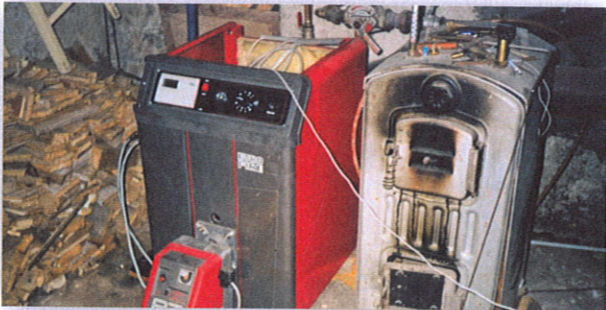
4.2.2. In der Wohnung

- Sicherheitsabstände zu brennbaren Bauteilen der Feuerstätten
- Sicherheitsabstände von Brennstofflagerungen
- Unbrennbarer Boden unter und vor der Feuerstätte (Vorlageblech)
- Sicherheitsabstände der Verbindungsstücke zu brennbaren Bauteilen
- Unzulässige Lagerungen brennbarer Flüssigkeiten
- Maximale Lagermenge von Flüssiggas (max. 15 kg pro Wohneinheit)
- Übermäßige Lagerung leicht entzündlicher fester Stoffe wie Papier, Textil u. ä.
- Ordnungsgemäße Aschelagerung (unbrennbare Behälter)
- Vorhandensein von Rauchwarnmeldern in allen Aufenthaltsräumen und Gängen (Vorräumen) innerhalb der Wohnung, ausgenommen Küchen
- Fehleinmündungen
- Zustand der Feuerstätte
- Zustand von nicht benutzten Anschlussstellen
- Lage und Zustand eventuell vorhandener Reinigungsöffnungen (Putztürchen)
- Zustand der Verbindungsstücke
- Optische Überprüfung auf „geflickte“ Sicherungen
 - Optische Überprüfung auf blanke Leitungen
 - Optische Überprüfung auf fliegende Leitungen
 - Optische Überprüfung auf schadhafte Beleuchtungskörper
 - Optische Überprüfung, ob Gasleitungen gelb gekennzeichnet sind
 - Optische Überprüfung des FI-Schutzschalters

4.2.3. Im Keller, im Treppenhaus und auf Gängen

- Unerlaubte Lagerungen brennbarer Flüssigkeiten
- Unerlaubte Lagerungen von Flüssiggasflaschen unter Erdniveau
- Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe wie Papier, Textilien usw.
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung von Gashauptabsperrrichtung und Gaszähler
- Verbotene Lagerungen auf Treppen und Gängen
- Vorhandensein der Fluchtwegkennzeichnung
- Vorhandensein von geeigneten (Brandklasse) überprüften (alle zwei Jahre) Kleinlöschgeräten





4.2.4. In Heiz- und Brennstofflagerräumen sowie Aufstellungsräumen von Feuerstätten

- Bei Heizungen über 50 KW das Vorhandensein eines Heizraumes
- Flucht- und Rettungswege
- Massive Wände und Decken in EI 90-Ausführung
- Durchbrüche
- Unbrennbarer Fußboden
- Tür in EI₂30 – C Ausführung
- Fluchtschalter bei automatischen Zentralheizungen
- Ordnungsgemäße Be- und Entlüftung
- Brandschutzeinrichtungen von Ölheizungen
- Tropfwanne unter dem Ölbrenner
- Kein Bodenablauf bei Ölfeuerungen
- Überprüfen der Lageranforderungen (je nach Art und Menge des Brennstoffes)
- Erforderliche Schutzabstände
- Eignung der Lagerbehälter
- Vorhandene Kleinlöschgeräte, geeignet (Brandklasse) und überprüft (alle zwei Jahre)
- Vorhandensein der Kennzeichnung „Fluchtschalter“
- Vorhandensein der Kennzeichnung „Heizraum – Zutritt für Unbefugte verboten“

4.2.5. In Garagen

- Unerlaubte Lagerungen
- Unzulässige Feuerstätten
- Unzulässige Reinigungsöffnungen (Putztürchen von Abgasanlagen)
- Direkte Verbindung ins Gebäude ohne Feuerschutzabschlüsse bzw. Schleusen
- Hinweis „Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten“
- Hinweis „Das Laufenlassen des Motors bei geschlossenen Türen verboten“
- Hinweis des Rauchverbotes
- Vorhandene Kleinlöschgeräte, geeignet (Brandklasse) und überprüft (alle zwei Jahre)





5 In Gebäuden mit mittlerem brandschutztechnischen Risiko

Zusätzlich zu allen Punkten des Abschnittes 4:

- Beachtung der allgemeinen Ordnung
- Geeignete Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- Abstellen von Kraftfahrzeugen
- Ordnungsgemäße Anbringung von Wärmelampen
- Vorhandensein von Schutzgläsern
- Vorhandensein von Brandschutzplänen
- Vorhandensein einer Brandschutzordnung
- Vorhandensein eines Brandschutzbeauftragten
- Überprüfung der ersten und erweiterten Löschhilfe
- Geeignete Feuerwehr- Zufahrts-, Aufstell- und Bewegungsflächen
- Ausreichende Löschwasserversorgung

6 Welche Unterlagen sind bereit zu halten?

- Prüfbericht Blitzschutzanlage
- Prüfbericht Flüssiggasanlage
- Bescheide mit brandschutztechnischem Inhalt

7 Wer hilft bzw. gibt Auskunft zur Feuerbeschau?

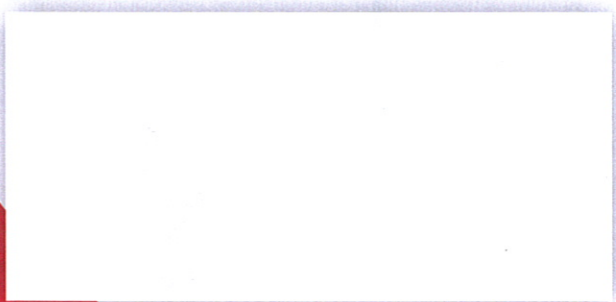
- Ihr zuständiger Rauchfangkehrermeister
- Ihr Gemeindeamt bzw. Bauamt
- Die Amts- und Brandschutz-Sachverständigen
- Die Abteilung Brandverhütung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes





FEUERBESCHAU

macht Sinn, bringt
Sicherheitsgewinn



Impressum/für den Inhalt verantwortlich:
Landesinnung der Kärntner Rauchfangeher
Landesinnungsmeister Michael Verderber
www.kaeernten.wtg.or.at